



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

ARGE – BAHN Trautmannsdorf/L.

Beilagen
WST1-UG-40/005-2023
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag Leopold Schalhas	14500	01. August 2023

Betrifft
Flughafenspange Wien; ARGE - BAHN Trautmannsdorf/L.; Offener Brief: Neubewer-
tung Hochleistungsstrecke Flughafen Wien vom 21. Juni 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Namen der Frau Landeshauptfrau darf ich mich für den Erhalt Ihres Schreibens vom 21. Juni 2023 bedanken und Ihnen in ihrem Auftrag folgendes mitteilen:

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) hat als zuständige UVP-Behörde zum geplanten Vorhaben „*Verbindungsstrecke Flughafen Wien - Bruck an der Leitha („Flughafenspange“)*“ ein Vorverfahren gemäß § 24 Abs 7 iVm § 4 UVP-G 2000 abgeschlossen.

Nach dem Wissensstand der NÖ Landesregierung als zuständige Behörde für das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren nach § 24 Abs 3 UVP-G 2000 wurde bisher kein Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und eines teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens nach § 24 Abs 1 UVP-G 2000 beim BMK gestellt.

Mangels Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung beim BMK sowie mangels Antragstellung auf Durchführung einer der Umweltverträglichkeitsprüfung nachfolgenden teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren bei der NÖ Landesregierung ist eine Zuständigkeit der NÖ Landesregierung als Behörde derzeit nicht gegeben und kann mangels Antrag und damit genauer Kenntnis über das Vorhaben auch keine inhaltliche Aussage getroffen werden.

Inhaltlich kann ich aber anmerken, dass die von Ihnen aufgeworfenen Fragen, insbesondere was den Klimaschutz, die Notwendigkeit dieser Zugverbindung (Anbindung des Flughafens Wien, Rückgang des Flugverkehr) sowie die Frage der Verwendung von landwirtschaftlichen Flächen, welche derzeit zur Lebensmittelproduktion verwendet werden, als Verkehrsfläche (Bodenverbrauch) und die Auswirkungen auf die Natur (Biodiversität, Rodung) jedenfalls Gegenstand der Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens beim BMK sein müssen (vgl § 1 Abs 1 und § 6 Abs 1 UVP-G 2000 zB Verpflichtung zur Vorlage eines Klima- und Energiekonzeptes und eines - seit der letzten UVP-G -Novelle neu- Bodenschutzkonzeptes). Dieses Verfahren findet jedenfalls unter Beteiligung der Öffentlichkeit statt (vgl § 9 UVP-G 2000).

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Ing. Mag. S c h a l h a s
Abteilungsleiter